

4617/AB
vom 15.02.2021 zu 4643/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.833.658

Wien, 11.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4643/J** der **Abgeordneten Brandstätter, Hoyos-Trautmansdorff, Kolleginnen und Kollegen** betreffend **Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen** wie folgt:

Frage 1:

- *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)*
 - b. *Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit

des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVerG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVerG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVerG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Der Vollständigkeit halber ist jedoch zu erwähnen, dass in der vergaberechtlichen Literatur hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung als konstitutives Merkmal eines Rahmenvertrages, wohingegen Rahmenvereinbarungen Abnahmeverpflichtungen geradezu ausschließen, abweichende Meinungen vertreten werden (s. etwa Dillinger/Oppel, „Das neue BVerG 2018“, Rz 3.171 - 3.173.).

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 können allerdings seitens des Ressorts keine näheren Angaben getätigt werden.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands bestehen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Rahmenvereinbarungen und Rahmenverträge zum Stichtag 15.12.2020:

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
1	Statistik Austria	Stichprobenziehung für den Europäischen Hilfsfonds, Programmperiode 2014 - 2020	Auftragswert: € 43.117,- (steuerbefreit)

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
			Zahlung: € 10.440,55 (steuerbefreit)
2	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.	Finanzkontrolle des Europäischen Hilfsfonds für die Programmperiode 2014 - 2020	Auftragswert: € 1.200.000,- inkl. Ust Zahlung: € 372.794,40 (inkl. Ust.)
3	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.	Unterstützung bei der Umsetzung des Epidemiegesetzes	Auftragswert: max. € 108.000,- (inkl. Ust.) Zahlung: € 97.659,60 (inkl. Ust.)
4	Schramm Öhler Rechtsanwälte OG	vergaberechtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen	Auftragswert: max. € 118.800,- (inkl. Ust.) Zahlung: € 44.507,99 (inkl. Ust.)
5	SORA Ogris & Hofinger GmbH	Workshop und Beratung Kommunikation Covid-19- Impfung	Auftragswert: max. € 118.482,- (inkl. Ust.) Zahlung: € 3.744,- (inkl. Ust.)

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
6	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	Durchführung von COVID-19-Testungen (PCR-Tests) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMSGPK	Auftragswert: max. € 65.000,- (steuerbefreit) Zahlung: € 40.695,- (steuerbefreit)
7 ¹	Sodexo Pass Austria GmbH	Vertrag über die Durchführung eines Verpflegungssystems in Form von Lebensmittelschecks und Schecks	2019: € 176,70 (angefallene Service-/Portogebühren bei Schecks im Wert von rund € 657.900,-) 2020: € 174,073 (angefallene Service-/Portogebühren bei Schecks im Wert von rund € 687.800,-)
8	Sodexo Pass Austria GmbH	Vertrag über die Lieferung von Kinderbetreuungsgutscheinen	Auftragswert: ca. € 438,- pro Jahr (geschätzte Service-/Portogebühren bei Schecks im Wert von € 60.000,-) 2019:

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
			<p>€ 0,- (angefallene Service-/Portogebühren bei Schecks im Wert von € 43.239,-)</p> <p>2020: € 0,- (angefallene Service-/Portogebühren bei Schecks im Wert von € 43.685,-)</p>
9	Fielmann GmbH	Vertrag über die Herstellung und Lieferung von Bildschirmarbeitsbrillen	<p>Auftragswert: € 40.000,- für vier Jahre</p> <p>2019: € 2.032,70</p> <p>2020: € 1.598,70</p>
10	Mag. ^a Christina Lachkovics-Budschedl	Ernährungsberatung – Einzelcoachings für Bedienstete	<p>Auftragswert: € 8.000,- für zwei Jahre</p> <p>Zahlung: € 672,-</p>
11	Dr.med.univ. Peter Koller	Vortragsreihe Gesunde Wirbelsäule für Abteilungsbesprechungen	<p>Auftragswert: € 3.000,- für zwei Jahre</p>

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
			Zahlung: € 1.791,-
12	Gisinger KG „Sinn.Voll.Leben“	Sitz-Shiatsu-Massagen	Auftragswert: € 40.000,- für vier Jahre Zahlung: € 4.425,43
13	Dott. Gregor Strobl, Strategic HR Design & Development	Beratungsleistungen für den Corona-Krisenstab	Auftragswert: € 48.000 brutto Zahlung: € 17.074,43 brutto
14	Statistik Österreich	fachliche Dienstleistungen (z.B. Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsstatistik).	Auftragswert: € 80.000,- p.a.brutto Zahlung: 2019: € 80.000,- brutto 2020: € 68.110,- brutto
15	Research Institute „Economics of Inequality“ der WU Wien	Auswertungen und inhaltliche Aufbereitung von sozialpolitischen Fragestellungen in Zusammenhang mit Verteilungsfragen, Vermögen, Ungleichheit und ähnlichen Forschungsfragen	Auftragswert: € 9.000,- brutto Zahlung: € 9.000,- brutto

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
16	SHW – Stephan Hiegetsberger Werbegrafik-Design GmbH	Grafische Aufträge	Auftragswert: € 5.000,- brutto Zahlung: € 5.000,- brutto
17	Mag. Andreas Kratschmar, 1030 Wien	Erstellung von Protokollen für Beiratssitzungen und Bearbeitung von Texten für Veröffentlichungen	Auftragswert: € 12.000,- p.a. brutto Zahlung: 2017: € 8.336,40 brutto 2018: € 2.568,- brutto 2019: € 5.790,- brutto 2020: € 120,- brutto
18	Dr.in Julia Müllegger, 5360 Sankt Wolfgang	Konzeptionelle und inhaltliche Gestaltung des Jahressprogramms und der Workshops im Rahmen der thematisch-strategischen Kooperation des Sozialministeriums und des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung und Teilnahme und Mitwirkung an Tagungen, Enqueten, Workshops und anderer Veranstaltungen zum	Auftragswert: max. € 42.460,- brutto Zahlung: 2016: € 4.499,64 brutto 2017: € 5.750,66 brutto 2018: € 5.496,74 brutto

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
		Thema Bildung im Alter sowie diese Thematik betreffende Themenbereiche	2019: € 4.304,05 brutto 2020: € 17.232,20 brutto
19 ²	Medizinische Universität Wien (Universitätsklinik für Neurologie, Abteilung für Neuropathologie und Neurochemie)	Durchführung von Leistungen im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für seltene Erkrankungen	Auftragswert: € 198.070,16 Zahlung: € 20.440,10
20	Ordensklinikum Linz GmbH.; ausführende Organisationseinheit: Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Tropenmedizin):	Nationales Referenzzentrum für antimikrobielle Resistenzen	Auftragswert: € 629.472,- brutto Zahlung: € 85.100,- brutto
21	Gesundheit Österreich GmbH	Auswertung von Daten zum Antibiotikaverbrauch aus dem niedergelassenen und stationären Bereich 2020-2023	Auftragswert: € 40.176,- brutto Zahlung: € 0,-
22	Fa. IQVIA Solutions GmbH	Datenankauf zum Antibiotikaverbrauch im niedergelassenen und stationären Bereich aus den Jahren 2019 bis 2022	Auftragswert: € 84.331,20 brutto Zahlung: € 21.082,80 brutto
23	Medizinische Universität Wien; ausführende Organisationseinheit: Universitätsklinik für	Nationales Referenzzentrum für Gesundheitssystem- assoziierte Infektionen und Krankenhaushygiene	Auftragswert: € 741.364,- brutto Zahlung: € 68.139,50 brutto

Nr.	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Ausschöpfung
	Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle		
26 ³	UM:PanMedia Kommunikationsberatung und Mediaeinkauf GmbH, 1040 Wien	Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung	Rahmenvertrag: max. € 2.600.000,- p.a. Zahlung: 1. Vertragsjahr 2019: € 1.322.363,58 brutto 2. Vertragsjahr 2020: € 699.841,66 brutto
24 ³	OmniMedia GmbH, 1020 Wien	Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung	Zahlung: € 0,-
25 ³	WIRZ Werbe Agentur GmbH, 1030 Wien	Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung	Zahlung: € 0,-

¹Da die Rückrechnung der Ausschöpfung dieser Rahmenverträge über einen sehr langen Geltungszeitraum mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand einherginge, wurden exemplarisch nur die Jahre 2019 und 2020 dargestellt. Zudem waren auch in den vorangegangenen Jahren die jeweiligen Leistungen aus diesen Verträgen in vergleichbarer Weise vorgesehen, sodass sich hauptsächlich aufgrund der variierenden Ressort-zusammensetzung bzw. Anzahl der Bediensteten größere Abweichungen ergeben.

² Laufzeit bis Ende 2021 mit Verlängerungsoption um ein Jahr

³Hintergrund des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung mit drei Unternehmen ist der Umstand, dass der Auftraggeber Vorsorge treffen will, falls der erstgereihte Bieter innerhalb des Vertragszeitraumes nicht mehr für die Leistungserfüllung in Betracht kommt (z.B. wegen Insolvenz oder Kündigung etc.). Diesfalls hat der Auftraggeber die Möglichkeit von einem/einer der anderen RahmenvereinbarungspartnerInnen abzurufen und den Leistungsvertrag mit einem/einer der anderen RahmenvereinbarungspartnerInnen abzuschließen. Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den 3 bestgereihten Bietern wurde ein Abruf aus der Rahmenvereinbarung in Form eines Abschlusses eines Leistungsvertrages mit dem bestgereihten Bieter, UM:PanMedia, getätigt. Es besteht dabei kein Anspruch des Bieters auf Abrufe aus dem Leistungsvertrag – und zwar weder hinsichtlich ihrer Art und Anzahl noch hinsichtlich der Höhe ihres Auftragswertes. Mit den zweit- und drittgereihten Bietern, OmniMedia GmbH und WIRZ WERBEAGENTUR GMBH wurde jeweils eine Rahmenvereinbarung im oben genannten Sinne getätigt.

Frage 2:

- *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Folgende Verträge sind geplant:

- Stichprobenziehung für den Europäischen Hilfsfonds, Programmperiode 2021-2027
- Finanzkontrolle des Europäischen Hilfsfonds für die Programmperiode 2021 - 2027

Frage 3:

- *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
 - a. Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*
 - b. Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*

Grundsätzlich werden beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die einschlägigen Entscheidungen der für Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zuständigen Gerichte beachtet.

Frage 4:

- *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Bei der Auswahl von Vertragspartnern werden nur solche Qualitätskriterien festgelegt, die einen sachlichen Bezug mit dem jeweiligen Leistungsgegenstand aufweisen.

Frage 5:

- *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?*

Nein, derartige Klauseln sind in den Rahmenverträgen nicht enthalten. Nur die gänzliche Weitergabe eines Auftrags an einen Subunternehmer wird vertraglich ausgeschlossen, ausgenommen, es handelt sich um ein mit dem Auftragnehmer - gesellschaftsrechtlich - verbundenes Unternehmen (oder um den Abschluss eines Kaufvertrages). Ein rigoroses Verbot der Erbringung von Leistungen durch Subunternehmen entspricht nicht dem Konzept des Bundesvergabegesetzes (s. § 98) und würde sich tendenziell nachteilig für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auswirken, da diese unter Umständen zwar nicht die gesamte Leistung, aber doch Teile davon erbringen könnten. Ein dem Auftragnehmer auferlegtes Verbot der Betrauung von Subunternehmern mit Teilen der zu erbringenden Leistung würde den KMU aber diese Marktchancen verwehren.

Frage 6:

- *Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weitergegeben wurden und werden?*

Ja, das ist bekannt. Wenn ein Auftragnehmer Leistungsteile an einen Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, hat er die Daten des betreffenden Unternehmens und darüber hinaus jene Leistungsteile bekanntzugeben, die vom Subunternehmer zu erbringen sind.

Frage 7:

- *Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*

Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Subaufträge erteilen oder einen Subunternehmer austauschen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subwerkvertrag schließt. Durch diese in den Rahmenvereinbarungen und -verträgen vorgesehene Bestimmung hat der Auftraggeber die rechtliche Möglichkeit, nicht leistungsfähige und vergaberechtlich auf andere Weise ungeeignete Subunternehmer abzulehnen.

Schließlich haftet der Auftragnehmer für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Damit haftet er auch für das Verschulden von Subunternehmern, weshalb die Beauftragung nicht qualifizierter Subunternehmer auch für den Auftragnehmer nicht risikolos wäre.

Frage 8:

- *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*

Zur Gewährleistung eines vereinbarungskonformen Vertragsvollzugs bedient sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der Regel verschiedener Instrumente, wie bspw. der dem Auftragnehmer vertraglich auferlegten Verpflichtung, Zwischenberichte über den Leistungsfortschritt zu erstatten oder ihm die Führung eines Aufwandsjournals vorzuschreiben, mit welchem der Leistungsfortschritt überprüft werden kann. Und schließlich ist die vertraglich verankerte Androhung von Vertragsstrafen, die bei Säumnis des Auftragnehmers verhängt werden, ein Anreiz für die Einhaltung von Fristen während der Vertragslaufzeit. Damit kann eine kontinuierliche und plangemäße Durchführung des vergebenen Auftrages sichergestellt werden.

Bei der Rahmenvertragserrichtung werden standardmäßig die Eignung und die Qualifikation der Auftragnehmer/innen geprüft.

Überdies werden Rahmenverträge, bei denen eine längere Laufzeit beabsichtigt ist, etwa zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen, wobei vertraglich ein einseitiges Optionsrecht auf Vertragsverlängerung zugunsten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vereinbart wird. Vor der Entscheidung über die Ausübung dieses Optionsrechtes erfolgt eine Evaluierung auf Basis der bisher erbrachten Leistungen.

Zudem wird der Abschluss unbefristeter Verträge nach Möglichkeit gänzlich vermieden bzw. werden grundsätzlich bei längerfristigen oder unbefristeten Verträgen alle fünf Jahre Vergleichsangebote zur Überprüfung der Kostenrichtigkeit eingeholt.

Weiters werden die Entgelte entsprechend der vereinbarten Sätze und nach Nachweis der erbrachten Leistungen, abgerechnet (uneingeschränkte Abnahme durch den/die Auftraggeber/in).

Frage 9:

- *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*

Dies ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Frage 10:

- *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Es steht jedem öffentlichen Unternehmen frei, Rahmenverträge abzuschließen.

Frage 11:

- *Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?*

Aufgrund der unklaren Fragestellung ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Beantwortung nicht möglich.

Frage 12:

- *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

